

ter dagegen aus dem Wirtschaftsprozeß berechtigt ausgegliederte Produktionsmittel an, so liegt § 167 nicht vor. Bei einer vorsätzlichen Tat kann jedoch in diesem Fall strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 163 begründet sein.

3. Als objektives Kriterium der Strafbarkeit fahrlässigen Verhaltens muß die **Verletzung beruflicher Pflichten** im Sinne des § 9 vorliegen. Es muß sich dabei um Pflichten handeln, die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft seiner beruflichen Stellung zur Vermeidung schädlicher Folgen oblagen. Das können sowohl normierte als nichtnormierte Berufspflichten sein. Der Begriff umfaßt daher sowohl konkrete Pflichten, die in Verträgen, Arbeitsvorschriften, Betriebsordnungen, Arbeitsaufträgen, Bedienungsanweisungen u. a. spezifiziert sind, als auch übertragene Aufgaben, die durch das Arbeitsrechtsverhältnis auch Pflichten sind. Im Interesse des Schutzes und der Sicherung des sozialistischen Eigentums und Vermögens sind Bestandteil dieses Begriffes auch die sich aus der Berufserfahrung ergebenden Pflichten, d. h. die aus der praktischen Tätigkeit im gegebenen Beruf empirisch erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in einer konkreten Situation zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren dem jeweils Verantwortlichen als Verpflichtung obliegen. Diese Pflichtverletzungen sind strafrechtlich bedeutsam, wenn bei ihrer Erfüllung durch den Täter der eingetretene Schaden vermieden worden wäre und zwischen der Pflichtverletzung und den eingetretenen Folgen **Kausalzusammenhang** besteht.

Berufliche Pflichten sind hier nicht identisch mit einer besonderen Berufs- oder Funktionsausübung, so daß nicht nur Leiter von Produktionsbereichen, wie Brigadiere, Meister oder Ingenieure, sondern auch die Mitglieder einzelner Arbeitsgruppen Täter sein können.

Beim vorsätzlichen unbefugten Umgang mit Produktionsmitteln und anderen Sachen kann sowohl ein Außenstehender als auch ein Betriebsangehöriger Täter sein.

4. Die Feststellung der **Schuld** erfordert, das subjektive Verhältnis des Täters zu seinen Pflichten, zur Begehungsweise und zu den Folgen zu untersuchen und zu beurteilen.

Für den Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird vorsätzliche Pflichtverletzung gefordert. Diese ist auf der Grundlage des § 6 zu prüfen. Es handelt sich bei der Prüfung der vorsätzlichen Pflichtverletzung nur um eine Seite bzw. um ein Merkmal des Tatbestandes, dessen weitere subjektiven Anforderungen die Schuldform der Fahrlässigkeit enthalten. Diese Bestimmung beschränkt die strafrechtliche Verantwortlichkeit unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der ständigen Vervollkommnung des ökonomischen Systems auf grobe Verletzungen beruflicher Pflichten mit bedeutenden wirtschaftlichen Folgen. Der durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts entwickelte Grundsatz „Erste Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen eines fahrlässig begangenen Erfolgsdelikts ist das